

LESEFASSUNG

der

**Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)
vom 01. Dezember 2005**

in der Fassung vom 1. August 2019 basierend auf den

Änderungen vom 13.11.2007

Änderungen vom 10.06.2008

Änderungen vom 03.11.2008

Änderungen vom 01.02.2010

Änderungen vom 20.06.2013

Änderungen vom 14.10.2014

Änderungen vom 22.09.2015

Änderungen vom 25.04.2019

ab Abitur 2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Prüfungskommission	3
§ 3 Fachprüfungsausschüsse	3
§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer	4
§ 5 Täuschung und Behinderung	4
§ 6 Versäumnis	4
§ 6a Nachteilsausgleich	5
Abschnitt 2 Zulassung	5
§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt	5
§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung	6
Abschnitt 3 Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung	8
§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung	8
§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer	8
§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form	9
§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form	9
Abschnitt 4 Durchführung	10
§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung	10
§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit	10
§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung	11
§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung	12
§ 15 Besondere Fachprüfung	12
§ 16 Die besondere Lernleistung	13
§ 17 Abbruch der Prüfung	14
Abschnitt 5 Ergebnis der Abiturprüfung	14
§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse	14
§ 19 Zeugnis	15
§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung	15
Abschnitt 6 Maßnahmen zur Standardsicherung	15
§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen	15
§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung	15
§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung	16
§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	16
Abschnitt 7 Weitere Abschlüsse und Berechtigungen	16
§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalaureat	16
Abschnitt 8 Schlussbestimmungen	17
§ 26 Übergangsregelungen	17
Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1)	18
Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2)	19
Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1)	21

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Abiturprüfung an den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen.

§ 2 Prüfungskommission

(1) An der Schule wird für die Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, zur Durchführung der Abiturprüfung jeweils eine aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Sie sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung. Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen. In anerkannten Ersatzschulen bestellt die Senatorin für Kinder und Bildung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden. Die Genehmigung erteilt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(4) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission. Sie ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

(5) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen. Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei. Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss aussetzen, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 3 Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jede Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. Für die mündlichen Prüfungen sowie die besondere Lernleistung nach § 16 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die Prüfungen nach Satz 3 kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Der Vorsitz der Fachprüfungsausschüsse soll vorrangig von Lehrkräften in besonderer Funktion, die die Lehrbefähigung im Fach, zumindest aber im Aufgabenfeld haben, wahrgenommen werden. Prüferin oder Prüfer bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Prüfungsfachlehrerin oder der Prüfungsfachlehrer des Prüflings im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche, die mündliche Prüfung und das Kolloquium im Falle einer Prüfung nach § 16 ist entsprechend den §§ 12 und 14 zu verfahren.

(4) Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Bei der mündlichen und praktischen Prüfung können Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule, ein Mitglied des Zentralelternbeirats, ein Mitglied des Schulelternbeirats und Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase zuhören. Außerdem dürfen als Zuhörer bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit in dienstlichem Interesse liegt, zugelassen werden.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer und die Personen, die mit dienstlichem Interesse an den Prüfungen teilnehmen, dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Der Prüfling kann die Zuhörerschaft von Schülerinnen und Schülern ausschließen.

§ 5 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission, die in diesem Fall die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt.

(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 muss die Prüfungskommission den Prüfling anhören.

§ 6 Versäumnis

(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Leistungen mit null Punkten zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) In den schriftlichen Prüfungen, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, und in Prüfungsfächern, in denen die Aufgabenstellung durch den Fachlehrer oder die Fachlehrerin erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde. In Fächern, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, ist in diesem Fall ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer angeforderter und von der Fachaufsicht gewählter und genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 6a Nachteilsausgleich

Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2 - Zulassung

§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt

(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:

1. das dritte bis vierte Prüfungsfach,
2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden.

Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 an, kann sie oder er bis eine Woche vor dem angesetzten Kolloquium die Meldung zurückziehen, wenn die Bedingungen nach § 16 Absatz 1 entfallen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.

(2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsaufgaben des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 vorgeschriebenen Vorgaben an die in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt und er sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.

(3) Wer eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht zugelassen, und zwar auch dann nicht, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(4) Die Ergebnisse der ersten Prüfungskonferenz werden schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung werden die Prüflinge über die Regelungen der §§ 5 und 6, des § 11 Absatz 2 und 3, des § 14 Absatz 1 bis 3 und des § 17 Absatz 3 bis 5 informiert.

(5) Im Einvernehmen mit der Schule ist ein Rücktritt vor Beginn der Prüfungen möglich.

(6) Bei Nichtzulassung nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann.

§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen eingebracht werden:

1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen

a) 24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.

b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht.

c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.

Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

2. Im Kolleg

a) 22 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.

b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht.

c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.

Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

3. Im Abendgymnasium

a) 14 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.

b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung.

Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens vier Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

4. Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \times 40$$

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab der Dezimalstelle 5 wird aufgerundet. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.

5. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.

(2) In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein:

1. a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen

- aa) vier Halbjahreskurse in Deutsch,
- bb) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache,
- cc) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft,
- dd) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II,
- ee) vier Halbjahreskurse in Mathematik,
- ff) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.

Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zusätzlich zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.

Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in dieser zweiten Fremdsprache einzubringen, darunter mindestens ein Halbjahreskurs des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.

b) Im Kolleg

je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik.

Zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben den vier Mathematikkursen vier weitere Halbjahreskurse des Aufgabenfeldes III enthalten sein.

c) Im Abendgymnasium:

je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik.

Zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein.

2. Für das Grundfach Sport gilt:

a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und dem doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben. Werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingebracht werden.

b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.

c) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs eingebracht werden.

3. Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

4. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

5. In der Qualifikationsphase dürfen in jedem Fach höchstens vier Kurse eingebracht werden.

Abschnitt 3 - Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung

§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls auch praktischen Prüfungen. Für den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verfügt die Senatorin für Kinder und Bildung jährlich einen Zeitplan.

(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft:

1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,
2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,
3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich.

Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen. Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Absatz 1 und 2 nicht abgedeckt. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(3) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach oder Darstellendes Spiel erstes oder zweites Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.

(4) In von der Senatorin für Kinder und Bildung festgesetzten schriftlichen Prüfungsfächern findet die Prüfung mit zentral gestellten, landesweit einheitlichen Aufgabenvorschlägen statt. Die zentralen Aufgaben können dezentrale Elemente enthalten.

§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer

(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.

(2) Zwei der drei folgenden Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.

(3) Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 aus der Gruppe der Fächer

a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache

b) Geschichte und Politik

c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik

gewählt werden. Ein nach § 7 Absatz 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt worden ist. Das Prüfungsfach muss im zweiten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. Von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Bildungsstandards oder einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung oder die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.

(6) Im Beruflichen Gymnasium und in den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.

§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form

(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache von der Senatorin für Kinder und Bildung zentral gestellt. Die Struktur der Aufgaben in den Fächern Englisch und Französisch wird von der Senatorin für Kinder und Bildung geregelt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(2) Die Aufgaben enthalten Auswahlmöglichkeiten:

1. In den Fächern nach Absatz 1 wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der zuständigen Behörde am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung aus mehreren Prüfungsaufgaben diejenigen aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden, soweit nicht die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählen.
2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden.
3. Für das Genehmigungsverfahren der dezentralen Aufgaben gelten die Anforderungen des § 10a entsprechend.

§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form

(1) Für die nicht in § 10 Absatz 1 aufgeführten Fächer erstellt die Prüferin oder der Prüfer für jede Prüfungsgruppe zwei, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel drei Aufgabenvorschläge, die bezüglich der Schwierigkeit und des Bearbeitungsumfangs gleichwertig sind und die ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel in ihrer Gesamtheit jedoch in nicht mehr als zwei Halbjahren haben. Die Aufgabenvorschläge müssen sich hinsichtlich ihrer Fachinhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden. Jeder Aufgabenvorschlag muss neben dem jeweiligen Schwerpunkthalbjahr Inhalte eines weiteren Halbjahres der Qualifikationsphase einbeziehen.

(2) Es darf keine Aufgabe vorgeschlagen werden, die im Unterricht so weit behandelt worden ist oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe steht, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt, oder die in einer Abiturprüfung der vorhergehenden drei Jahre gestellt wurde. Aufgaben aus veröffentlichten Aufgabensammlungen und aus allgemein zugänglichen Lehrwerken sind nur bei wesentlicher Änderung der Aufgabenstellung zulässig.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer reicht die Aufgabenvorschläge mit folgenden Unterlagen und Angaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein.

1. Eine Zusammenstellung der Kursinhalte im Verlauf der Qualifikationsphase und eine knappe Beschreibung des Bezugs der Aufgaben zum vorausgegangenen Unterricht.
2. Stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung, die konkrete Inhalte benennen.
3. Eine Zuordnung der Teilaufgaben zu Anforderungsbereichen und ihre vorgesehene Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe.
4. Die Angabe der Quelle von Aufgaben und beigefügten Texten und Materialien.

(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Senatorin für Kinder und Bildung zu. Diese prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In den Fächern Kunst und

Darstellendes Spiel werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Aufgaben auch selbst stellen.

(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Senatorin für Kinder und Bildung gestatten, dass der Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet wird.

Abschnitt 4 - Durchführung

§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeitszeit für die gestellten Aufgabenvorschläge ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1. Über eine danach mögliche Verlängerung entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag. Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar nach Stellung der Aufgaben. Erfordert die Aufgabe die Durchführung eines Demonstrationsexperiments, beginnt sie nach Abschluss des Experiments. In den Fächern, in denen Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden, wird den Prüflingen vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit hinreichend Zeit zur Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe gewährt, längstens jedoch 30 Minuten. Abweichend davon gilt für das Fach Deutsch eine Auswahlzeit von bis zu 45 Minuten.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück unverzüglich verlassen.

(3) Für die Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel und das von der Schule gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Papier verwendet werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für Kinder und Bildung nichts anderes bestimmt.

(4) Wenn für verschiedene Lerngruppen einer Schule oder schulübergreifend gleiche Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, müssen die Prüfungen gleichzeitig durchgeführt werden.

(5) In Ausnahmefällen dürfen Hilfen gegeben werden, die über die schriftlich formulierte Aufgabenstellung hinausgehen. Die Hilfen sind allen Prüflingen der Lerngruppe zu geben. Inhalt und Begründung der Hilfen sind im Protokoll zu vermerken.

(6) Über die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft Protokoll geführt.

§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

(1) Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Arbeit sind die Anforderungen aus der Aufgabenstellung und die Angaben dazu im Erwartungshorizont. Individuelle Lösungswege werden angemessen berücksichtigt, vor allem, wenn sie in sinnvoller Weise von der Erwartung abweichen. Ist die Arbeit nicht vollständig fertiggestellt, dürfen Entwürfe zur Bewertung nur herangezogen wer-

den, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und der fertige Teil mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(2) Zunächst korrigiert, beurteilt und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Arbeit. Aus der Korrektur am Rande der Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den Untersuchungsergebnissen und Argumenten des Prüflings beigemessen wird und wie weit er die Erfüllung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt hat. Entsprechend werden gute oder besonders gelungene Lösungen hervorgehoben und Mängel und Fehler nach Art und Schwere gekennzeichnet. Das zusammenfassende Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, schließt mit einer Punktzahl entsprechend der Zeugnisverordnung .

(3) Danach sieht die Korreferentin oder der Korreferent die Arbeit durch und bewertet sie. Sie oder er schließt sich entweder der Beurteilung und Bewertung der Prüferin oder des Prüfers an oder fertigt ein eigenes Gutachten mit einer Bewertung an. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses über die Bewertung der Arbeit.

(4) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Normen der deutschen Sprache und schwerwiegende Mängel in der äußeren Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung.

§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. Sie darf sich jedoch nicht auf dieses Halbjahr beschränken, sondern muss insbesondere bei der Prüfung im vierten Prüfungsfach einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgabe. Dabei ist zu beachten:

1. Die Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.
2. Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Punktzahl erreichbar ist.
3. Die Aufgabe für die zusammenhängende Darstellung im ersten Teil der Prüfung wird schriftlich gestellt.
4. Die Aufgabe unterliegt bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.
5. Eine mündliche Prüfung eines Prüflings darf weder ganz noch teilweise inhaltsgleich mit einer seiner schriftlichen Prüfungen sein.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunkthalbjahr der Prüfung hinausgehen, rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung. Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe.

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen.

(2) Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. Diese Zeit soll angemessen verlängert werden, wenn die Prüfung eine Gestaltungsaufgabe oder ein Experiment einschließt. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.

(3) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile.

1. Im ersten Teil soll sich der Prüfling zu der in der Vorbereitung bearbeiteten Prüfungsaufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung äußern. Ein bloßes Ablesen der in der Vorbereitung angefertigten Aufzeichnungen und eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe von Wissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Es soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen vermag. Daher wird nur eingegriffen, wenn es aus prüfungsdidaktischen Gründen notwendig ist.

2. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das über die im ersten Teil zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Vor allem in diesem Prüfungsteil sollen die fachlichen Anforderungen deutlich werden, die über den Schwerpunktkurs der Prüfung hinausgehen. Ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelwissen widerspricht dem Zweck der Prüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest und teilt es zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung dem Prüfling mit. Kann sich der Fachprüfungsausschuss nicht auf eine bestimmte Punktzahl einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlages der oder des Vorsitzenden gerundet.

(6) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.

§ 15 Besondere Fachprüfung

(1) Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche und fachpraktische Teile, die gleich gewichtet werden.

1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.

2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.

(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gelten § 13 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 5, Absatz 4 sowie § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend.

(3) Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert.

(4) Soweit es erforderlich ist, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.

(5) Für das Fach Sport gilt:

Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.

(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung zur Abiturprüfung nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.

§ 16 Die besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der erfolgreichen Teilnahme an einem genehmigten Wettbewerb, der nicht inhaltsgleich mit einer bereits eingebrachten Leistung ist.

(2) Die besondere Lernleistung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:

1. der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages,
2. einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses,
3. einem Kolloquium auf der Grundlage von Nummer 1 und 2.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Es soll eine Stunde nicht überschreiten.

(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Für die Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 2 Nummer 3 gilt § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Absatz 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens nach der Meldung zur Prüfung statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.

§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung

- (1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Absatz 2 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.
- (2) Unverzüglich nach der zweiten Prüfungskonferenz werden die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen sowie angesetzte zusätzliche mündliche Prüfungen dem Prüfling von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Außer bei mündlichen Prüfungen ist eine vorzeitige Mitteilung von Prüfungsergebnissen nicht zulässig.
- (3) Wenn ein Prüfling im ersten bis dritten Prüfungsfach zusätzlich mündliche Prüfungen bis zu einem hierfür festgesetzten Termin schriftlich beantragt hat, ist jeweils ein zusätzlicher Prüfungstermin anzusetzen.
- (4) Eine zusätzliche mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Abiturprüfung auch bei einem optimalen Ergebnis der Einzelprüfung nicht bestanden werden kann. Die Prüfungskommission muss auf eine zusätzliche mündliche Prüfung verzichten, sofern die erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Abiturprüfung ausreichen.
- (5) Der Prüfling hat Anspruch auf Beratung mit einem Mitglied der Prüfungskommission vor Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4.

Abschnitt 5 - Ergebnis der Abiturprüfung

§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse

- (1) In der dritten Prüfungskonferenz stellt die Prüfungskommission die Gesamtpunktzahl fest, ermittelt die Durchschnittsnote nach Anlage 3 und erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.
- (2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:
 1. Die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünffacher Wertung eingebracht.
 2. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht.
 3. Wird ein Prüfling in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen im Verhältnis 2:1 nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2 .
- (3) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling
 1. in den Prüfungen mindestens 100 Punkte eingebracht hat.
 2. in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, mindestens 25 Punkte bei fünffacher Wertung oder 20 Punkte bei vierfacher Wertung erzielt hat.
- (4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erreicht oder durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem der schriftlich geprüften Fächer nicht zu erreichen, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.
- (5) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.

§ 19 Zeugnis

- (1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Form und Inhalt des Zeugnisses bestimmt die Senatorin für Kinder und Bildung.
- (2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsplänen auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden.
- (3) Ein erfolgreicher Erwerb des Latinums oder des Graecums mit der jeweiligen Zertifikatsstufe wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.
- (4) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.
- (5) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase.

§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein und erfordert die Wiederholung der beiden letzten Halbjahre der Qualifikationsphase, eine erneute Meldung und Zulassung sowie eine erneute Ermittlung der Gesamtqualifikation.

Abschnitt 6 - Maßnahmen zur Standardsicherung

§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen

In Fachprüfungsausschüsse kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Lehrkräfte anderer Schulen und Fachberaterinnen und Fachberater berufen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Vorgaben für eine schulübergreifende Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.

§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt für die einzelnen Prüfungsfächer eine Fachprüfungsleiterin oder einen Fachprüfungsleiter, in der Regel die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Fachkonferenz.

Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe einheitlicher Bewertungsvorgaben in dem Fach und übergibt die bewerteten Arbeiten der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

- (2) In Fächern, in denen eine schulbezogene Beauftragung einer Fachprüfungsleiterin oder eines Fachprüfungsleiters nicht möglich ist, verständigen sich die Schulleitungen benachbarter Oberstufen auf die Beauftragung gemeinsamer Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleiter.
- (3) Die Prüfung der Aufgabenvorschläge sowie der Aufgaben der dezentralen Anteile für die zentralen Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist vor der Weitergabe an die Fachaufsicht von den Fachprüfungsleitungen und Schulleitungen durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung wertet die Abiturprüfung aus, insbesondere werden in die Auswertung die zentralen Aufgabenstellungen mit den Erwartungshorizonten und Korrekturhinweisen einbezogen und mit bewerteten Prüfungsarbeiten abgeglichen.

(2) Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und -leitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

(2) Ihr oder ihm ist gestattet, Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anzufertigen.

Abschnitt 7 - Weitere Abschlüsse und Berechtigungen

§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

(1) Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutsch-französischen Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht aufbauend auf die Fremdsprache Französisch erhalten haben, gleichzeitig mit der Allgemeinen Hochschulreife durch einen französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben. Das entsprechende Angebot der Schule muss von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt werden.

(2) Zur Prüfung können Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachigen Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erhalten haben. In der Qualifikationsphase muss der Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau erfolgt sein.

(3) Für den Erwerb des Baccalauréat muss im Rahmen der Abiturprüfung als erstes oder zweites Prüfungsfach Französisch und als drittes Abiturprüfungsfach das in französischer Sprache unterrichtete Fach Geschichte gewählt werden. Im Fach Französisch ist eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.

(4) Mit der Meldung zur Abiturprüfung nach § 7 meldet sich die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.

(5) Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt durch das französische Ministerium für Erziehung auf der Grundlage der Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006.

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Für die sich am 31. Juli 2019 in der Qualifikationsphase befindlichen Schülerinnen und Schüler ist § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für die sich am 31. Juli 2019 in der Qualifikationsphase befindlichen Schülerinnen und Schüler ist § 19 Absatz 2 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage 1 - Arbeitszeit ohne Auswahlzeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung
(zu § 11 Absatz 1)

Tabelle 1: Arbeitszeit der Fächer nach Aufgabenfeldern

	Fächer des Aufgabenfeldes I				Fächer des Aufgabenfeldes II	Fächer des Aufgabenfeldes III		
	DEU	ENG FRZ*	Weitere Fremd- sprachen	KUN MUS DAR	Alle Fächer	MAT	Weitere Fächer	SPO
Leistungskurs	270		270	240	270	270	240	240
Grundkurs	210		210	180	210	225	180	

* Zur Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch siehe Tabelle 2.

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

Tabelle 2: Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Prüfungsmodulen

	Schreibaufgabe	Sprachmittlung	Hörverstehen	Sprechen
Leistungskurs	210	60	30	15
Grundkurs	180	60	30	15

**Anlage 2 - Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit besonderer Lernleistung (5 Prüfungsfächer mit vierfacher Wertung)**
(zu § 18 Absatz 2)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

**Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung (4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung)**

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73
	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75

Anlage 3 - Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 18 Absatz 1)

Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote
900 - 823	1,0				
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,3
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
660 - 643	2,0	480 - 463	3,0	300	4,0